



Kantonsgericht von Graubünden
Verwaltungsgericht Graubünden

EINGANG

31. März 2023

Ratssekretariat

Kommission für Justiz und
Sicherheit des Grossen Rates
c/o Ratssekretariat
Masanserstrasse 14
7001 Chur

30. März 2023

Gesuch um Aufstockung der Dotation für die Mitglieder des Obergerichts um gesamthaft 200 Stellenprozente (100% Kantonsgericht und 100% Verwaltungsgericht)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 18. Januar 2023 betreffend die Festlegung des Gesamtstellenumfangs am Obergericht Graubünden für die Amtsperiode 2025 – 2028 unterbreiten wir Ihnen fristgerecht unser gemeinsames Gesuch.

I. Antrag

Der Gesamtstellenumfang des Obergerichts Graubünden sei für die Amtsperiode 2025 – 2028 auf 1300 Stellenprozente festzulegen.

II. Begründung

1. Einleitung

Im Rahmen der Justizreform 2 wurde an den beiden oberen kantonalen Gerichten das System mit Richterpersonen im Vollamt und solchen im Nebenamt abgelöst mit einem reinen Vollamt-System. Dabei wurden sowohl das Kantonsgericht als auch das Verwaltungsgericht per 1. Januar 2009 mit je 500 Stellenprozente dotiert. Acht Jahre später wurde das Kantonsgericht von 500 Stellenprozente per um 100% auf 600 Stellenprozente aufgestockt. Das Verwaltungsgericht bleibt seit 2009 unverändert mit fünf vollamtlichen Richterstellen dotiert.

Mit der Fusion der beiden Gerichte zum Kantonalen Obergericht ergibt sich nun die Möglichkeit, die Dotation für die Mitglieder des Obergerichts anzupassen.

2. Gesuch um Aufstockung der Dotation

2.1. Kantonsgericht (100%)

Ausgangslage

Seit Einführung der eidgenössischen Prozessordnungen und bis ins Jahr 2020 hatte sich beim Kantonsgericht ein erheblicher Pendenzenberg aufgestaut, welcher auf verschiedene Ursachen zurückführen war. Im Rahmen des Untersuchungsberichts von Prof. Dr. Beat Stalder und Prof. Dr. Felix Uhlmann (nachfolgend Bericht Stalder/Uhlmann) aus dem Jahre 2020 wurde auch die Dotierung des Kantonsgerichts, welche im Jahre 2016 von 5 auf 6 vollamtliche Richterstellen aufgestockt wurde, untersucht. Gestützt auf die Geschäftslast des Kantonsgerichts in den Jahren 2016 – 2019 und auf einen Vergleich der Dotierung an den Obergerichten der Kantone Zürich und Bern hielten die Gutachter in ihrem Bericht vom 31. März 2020 fest, dass die Dotierung ausreiche, um die durchschnittliche Geschäftslast zu bewältigen. Die Experten empfahlen, den Pendenzenberg mit einer Aufstockung des Aktuariats um vier Stellen, wovon zwei befristet, anzugehen. Ebenso wurde die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern empfohlen. Diese Massnahmen wurden schrittweise umgesetzt. So konnten bis Ende November 2021 die Aktuariatsstellen besetzt werden und traten per 1. Januar 2022 drei ausserordentliche Richterinnen mit einem Stellenumfang von 200 Stellenprozenten ihre Tätigkeit an. Wie Sie dem in Kürze vorliegenden Jahresbericht 2022 werden entnehmen können, konnten damit die Pendenzen im vergangenen Jahr erheblich gesenkt werden: waren Ende 2021 – auch als Folge eines deutlichen Anstiegs der eingegangenen Fälle, namentlich in den beiden Strafkammern, welche jeweils ein gegenüber dem durchschnittlichen Eingang um rund 50% erhöhtes Aufkommen zu verzeichnen hatten – noch 413 Fälle pendent, lag die Zahl der hängigen Verfahren per 31. Dezember 2022 noch bei 295 Fällen. Sollten die Geschäftseingänge im laufenden Jahr nicht erneut markant ansteigen, ist davon auszugehen, dass mit der aktuellen Dotierung (6 ordentliche und 2 ausserordentliche Richterstellen, 7 unbefristete und 2 befristete Aktuarenstellen) auch im Jahre 2023 ein weiterer Abbau von Pendenzen erfolgen wird. Gleichwohl beantragt das Kantonsgericht eine Erhöhung des Stellenumfangs auf Richterebene um 100 Prozent. Grund dafür ist einerseits die in der Zwischenzeit gesamtschweizerisch und auch im Kanton Graubünden eingetretene Entwicklung (dazu nachstehend). Andererseits wird das Obergericht in der nächsten Amtsperiode mit aufwendigen (administrativen) Projekten beschäftigt sein. Dies führt dazu, dass sich die ordentliche Geschäftslast des Kantonsgerichts nach dem derzeitigen Kenntnisstand nur mit einer Besetzung mit einem Gesamtstellenumfang von 700 Stellenprozenten bewältigen lässt. Bei einer Dotation von 600 Stellenprozenten würde ein Anstieg der Geschäftslast umgehend zu einem Wiederanstieg des Pendenzenbergs führen.

Entwicklungen in Strafverfahren

In den beiden Strafkammern des Kantonsgerichts wurde im Jahre 2021 ein gegenüber früheren Jahren erheblicher Anstieg an eingegangenen Fällen (in beiden Kammern rund 50%) verzeichnet. Im Jahre 2022 kam es zwar wieder zu einem Rückgang an eingegangenen Fällen, die Falleingänge in der I. Strafkammer erreichten aber den zweithöchsten Wert seit Einführung der eidg. Strafprozessordnung. Als Folge sind vor allem die Pendenzen in der I. Strafkammer, welche die strafrechtlichen Berufungen behandelt, angestiegen. Der Trend einer höheren Geschäftslast hält unvermindert an. Im 1. Quartal des Jahres 2023 sind beim Kantonsgericht bereits rund 30 Fälle eingegangen, was bei Fortsetzung der Eingänge in etwa einer Verdoppelung der im Berichtszeitraum Stalder/Uhlmann erfolgten Falleingänge entspricht.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig: Einige der Neueingänge stehen im Zusammenhang mit der Thematik Landesverweisung, welche dazu geführt hat, dass auch Fälle, die früher im Strafbefehlsverfahren erledigt werden konnten, gerichtlich zu beurteilen sind und vermehrt an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Aber auch im Allgemeinen ist in den kommenden Jahren kaum mit einem Rückgang der Eingangszahlen zu rechnen, weil auch die personellen Kapazitäten bei der Staatsanwaltschaft ausgebaut wurden. Dies führt zu einem höheren Output dieser Behörden und letztlich verzögert auch zu mehr Verfahren bei den Gerichten. In der in diesen Tagen publizierte Kriminalitätsstatistik wurde für den Kanton Graubünden schliesslich ebenfalls eine deutliche Zunahme der Delikte (auch im schwereren Bereich) ausgewiesen.

Hinzu kommt, dass vom Bundesgericht in einem Urteil vom November 2020 die Zulässigkeit von schriftlichen Berufungsverfahren stark eingeschränkt worden ist, was sich für das Kantonsgericht von Graubünden personell erheblich belastend auswirkt. Seit Beginn der neuen Amtsperiode müssen in fast allen Fällen mündliche Berufungsverhandlungen durchgeführt werden, wo überdies aufgrund des beschränkten Unmittelbarkeitsprinzips vermehrt Beweisabnahmen, namentlich Einvernahmen, stattzufinden haben. Strafrechtliche Berufungen sind – soweit sie mündlich durchzuführen sind – derzeit in einer Dreierbesetzung zu entscheiden. Als Folge davon haben die beisitzenden Richterinnen und Richter nebst der Prozessvorbereitung mit der Teilnahme an den Hauptverhandlungen bzw. der anschliessenden Beratung erhebliche Aufwendungen zu treffen. Gerade für das Kantonsgericht von Graubünden hat dies zur Folge, dass bei einer ordentlichen Besetzung von sechs Richterinnen und Richtern die Hälfte **der ordentlichen Besetzung** des Gerichts absorbiert ist und für die Bearbeitung anderer Fälle in dieser Zeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Zur Bewältigung der derzeitigen Geschäftslast ist die I. Strafkammer darauf angewiesen, einen Sitzungsrythmus von vier bis sechs mündlichen Hauptverhandlungen pro Monat aufrecht zu erhalten. Mit der Einsitznahme einer ausserordentlichen Richterin in der I. Strafkammer ist es derzeit möglich, diese Kadenz zu bewältigen. Mit der ordentlichen Besetzung wäre es hingegen schwierig, den Sitzungsrythmus beizubehalten, ohne dass

der Bearbeitung anderer Verfahren (namentlich beide Zivilkammern) erhebliche Ressourcen genommen würden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht eine Bearbeitungslücke von 12 Monaten je nach Konstellation als Verletzung des Beschleunigungsgebots qualifiziert (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_1003/2020 vom 21. April 2021). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hat zwingend zur Folge, dass eine ausgesprochene, schuldangemessene Strafe zu reduzieren ist. Es versteht sich von selbst, dass solches verhindert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesgericht mangelnde personelle Ressourcen ganz explizit nicht als rechtfertigenden Grund für Verfahrensverzögerungen ansieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_482/2021 vom 1. Oktober 2021, E. 4.3). Hinzu kommt, dass in Art. 408 Abs. 2 der vom Bundesparlament am 17. Juni 2022 beschlossenen Revision der Strafprozessordnung nun gar ausdrücklich vorgeschrieben ist, es habe das Berufungsgericht innerhalb von 12 Monaten zu entscheiden. Aus diesem Grund ist der Gesamtstellenumfang gegenüber der bisherigen ordentlichen Besetzung zu erhöhen, wobei mindestens ein Umfang von 50% zu genehmigen ist.

Auch in der II. Strafkammer werden die Aufwendungen steigen. Die beschlossene Revision der StPO sieht neue Zuständigkeiten für die Beschwerdeinstanz vor, so etwa bei Rechtsmitteln gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts betr. Siegelung. Solche Entsiegelungsverfahren können sehr aufwendig sein. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beschwerdeinstanz neu explizit verpflichtet wird, innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden (vgl. nArt. 397 Abs. 5 StPO), was etwa bei umfangreichen Einstellungsverfügungen sehr ambitioniert ist.

Entwicklungen in Zivilverfahren

Die eidg. Zivilprozessordnung hat zwar in gewissen Bereichen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren geführt, indem z.B. nicht zwingend ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden muss oder das Verfahren ohne Anhörung der Gegenpartei erledigt werden kann, wenn die Rechtsmittelbegründung den Anforderungen nicht genügt. Demgegenüber sind aber zu Beginn der Verfahren deutlich mehr prozessleitende Entscheide zu fällen wie z.B. Kautonierungen, Entscheide über Gesuche um aufschiebende Wirkung oder über unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung. Zudem ist bei den meisten Verfahren eine Ausweitung festzustellen, weil die Parteien immer aufwendiger und kompromissloser prozessieren. Hinzu kommt die latente Befürchtung der Anwältinnen und Anwälte, im Rahmen des Verfahrens ihren Behauptungs- und Bestreitungsobliegenheiten nicht genügend nachzukommen, was zu immer länger werdenden Rechtsschriften führt. Zu einer erheblichen Zunahme des Prozessstoffes führt im Zivilprozess schliesslich das sogenannte ewige Replikrecht, das besagt, dass jede Rechtsschrift der jeweiligen Gegenpartei zur allfälligen Rückäusserung zuzustellen ist, bevor ein Urteil gefällt werden kann. Dies führt zuweilen zu einem kaum endenden Pingpong und entsprechendem Aktenzuwachs.

Seit dem Bericht Stalder/Uhlmann ist insbesondere ein Anstieg des durchschnittlichen Fall-aufwands im Bereich des Familienrechts zu verzeichnen. Da die bundesgerichtliche Rechtsprechung vor allem im Bereich des per 1. Januar 2017 revidierten Unterhaltsrechts immer detailliertere Anforderungen an die Berechnungen des Unterhalts stellt (z.B. Berechnung des Überschusses nach Erwachsenen und Kindern, Berechnung des auch auf die Kinder entfallenden Steueranteils, detaillierte Berechnung der bei jedem Elternteil anfallenden Kosten bei alternierender Obhut usw.), werden diese auch deswegen immer umfassender und komplizierter, zumal der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör bzw. gehörige Begründung der Entscheide gewahrt werden muss. Das neue Unterhaltsrecht in Kombination mit der inzwischen häufig praktizierten alternierenden Obhut hat die Komplexität merklich erhöht, weil aufwendige Betreuungs- und Unterhaltsregelungen resultieren, welche oft mehrere Berechnungsphasen bis teilweise weit in die Zukunft bedingen. Hinzu kommt, dass seit Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts vermehrt Streitigkeiten von unverheirateten Eltern zu beurteilen sind, bei denen nebst dem Unterhalt die Frage der Obhut heftig umstritten ist. Bei derartigen Verfahren ist es im Interesse des Kindeswohls geboten, möglichst rasch zu einer abschliessenden Entscheidung zu kommen. All dies führt auch im Bereich der Zivilkammer I zu einem erhöhten Bedarf an Richterstellen.

Im Vergleich: Entwicklung in anderen Kantonen

Abschliessend ist ein Blick auf die Entwicklung in anderen Kantonen zu werfen, insbesondere auf die im Bericht Stalder/Uhlmann als Vergleich herangezogenen Obergerichte der Kantone Zürich und Bern: So hat das Obergericht des Kantons Zürich beim Kantonsrat einen Antrag um Erhöhung von 30 auf 38 Vollzeitrichterstellen per 1. Juli 2023 gestellt und bewilligt erhalten. Zusätzlich werden 20 neue Gerichtsschreiber eingestellt (zur detaillierten Begründung vgl. Vorlage des Kantonsrates ZH KR-Nr. 341/2022).

Das Obergericht des Kantons Bern hat bereits im Jahre 2021 die Notwendigkeit von Sofortmassnahmen zur Bewältigung der gestiegenen Geschäftslast (15-40% über den Referenzwerten, welche auf Dauer mit der aktuellen Personaldotation erledigt werden können) ausgewiesen und auch dort dies mit der Mehrbeanspruchung des Gerichts durch mündliche Verhandlungen in Strafsachen begründet (vgl. Tätigkeitsbericht 2021 S. 7 und 33 f. und bereits Tätigkeitsbericht 2020 S. 33).

In weiteren Kantonen wurden die Richterstellen auf der Stufe Obergericht ebenfalls angepasst, so im Kanton Thurgau von 6 auf 7 Richterstellen ab 2022 (vgl. Rechenschaftsbericht 2021 S. 9 f.). Im Kanton Baselland wurde eine Erhöhung des Stellenpensums der Präsidien der Abteilung Strafrecht von 170 auf 200% (ab Mitte 2019 befristet und ab 2021 dauerhaft) bewilligt (vgl. Vorlage an den Landrat 2020/614 vom 16. November 2020 S. 2 mit anschliessender detaillierter Begründung des Handlungsbedarfs im Bereich Strafrecht).

Im Kanton Luzern wurde die Notwendigkeit der Wahl von zwei ausserordentlichen Ersatzrichtern am Kantonsgericht als sehr dringlich erachtet. Es wurde zudem festgehalten, dass die Massnahme nicht ausreiche, um die Abteilung mittel- und langfristig zu entlasten. Die Geschäftsleitung evaluiert derzeit weitere Massnahmen (vgl. Antwort auf Anfrage der Kommission Justiz und Sicherheit über die personellen und infrastrukturellen Ressourcen im Gerichtswesen vom 24.9.2019, Geschäftsnummer A 11 / Protokoll-Nr. 1037).

Schliesslich wird im Geschäftsbericht 2022 S. 7 f. des Kantonsgerichts St. Gallen festgehalten, dass die Geschäftslast im Verhältnis zur den bestehenden Ressourcen zu hoch sei. Es wurden drei zusätzliche Stellen auf Gerichtsschreiberebene bewilligt, wobei weiterhin zu prüfen sei, wie sich die Fall- und Pendenzenlast entwickelt und ob ein Personal- ausbau auf Richterebene erforderlich sein wird.

Fazit

Aufgrund der geschilderten Bedürfnisse geht das Kantonsgericht von einem gegenüber der heutigen Situation zusätzlichen Bedarf an ordentlichen Richterinnen und Richtern von 100 Stellenprozenten aus. Es ist dabei durchaus denkbar, dass die Stellenprozente in teilzeitliche Pensen (auch auf einzelne Abteilungen bzw. Kammern) aufgeteilt werden.

2.2 Verwaltungsgericht (100%)

Mit dem Rücktritt von Verwaltungsrichter Giuliano Racioppi per Ende 2022 und demjenigen von Verwaltungsgerichtspräsident Urs Meisser per Ende März 2023 fallen für die Fallbearbeitung gleich zwei Mitglieder des Richterremiums mit grossem Erfahrungsschatz weg.

Zwar können die Abgänge in einer Übergangsphase bis Ende 2024 mit der Zuwahl von drei ausserordentlichen Richterpersonen mit einer Dotation von insgesamt 180 – 200% Stellenprozenten einstweilen abgedeckt werden. Mit der Arbeitsaufnahme der neu gewählten Verwaltungsrichterin Brigitte Brun (per 1. Juli 2023) und der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers des zurückgetretenen Verwaltungsrichters Giuliano Racioppi in der Juni-Session 2023 durch den Grossen Rat wird die Dotation des Richterremiums des Verwaltungsgerichts von fünf Vollamtlichen (500 Stellenprozenten) wieder erreicht, wobei der Amtsantritt dieser neu gewählten Richterperson ungewiss bleibt. Erfahrungsgemäss verzögert sich der Amtsantritt um die Kündigungsfrist dieser Person im aktuellen Arbeitsverhältnis, d.h. in der Regel um 3 bis 6 Monate. Beiden zukünftigen Richterpersonen, Brigitte Brun wie auch der Nachfolgerin bzw. dem Nachfolger von Giuliano Racioppi, bleibt eine Einarbeitungszeit zuzugestehen.

Vor diesem Hintergrund ist beim Verwaltungsgericht bis Ende 2023 mit einer Zunahme der Pendenzen zu rechnen, welche in Vollbesetzung und mit der Unterstützung der ausserordentlichen Richterpersonen bis Ende 2024 reduziert werden oder zumindest stabil bleiben dürften.

Die bisherige Dotation von fünf vollamtlichen Richterstellen am Verwaltungsgericht erweist sich aus heutiger Sicht als unzulänglich. Sie wurde denn auch seit der Einführung der Vollämter am Verwaltungsgericht im Jahre 2009 nie erhöht. Die Geschäftslast, welche derzeit die Rechtsprechung, die Gerichtsorganisation und die Justizverwaltung umfasst, ist im Rahmen eines 100%-Arbeitspensums von den Richterpersonen nicht zu bewältigen. Die Verfahren sind seit 2009 mit einer erhöhten Normendichte und teils reichem Rügenprogramm der Verfahrensbeteiligten (anwaltschaftlich vertreten oder auch nicht) aufwändiger und komplexer geworden. Die Komplexität der Fälle hat dabei in sämtlichen Rechtsgebieten des öffentlichen Rechts sowohl in prozessualer als auch materieller Hinsicht markant zugenommen, wodurch sich der Aufwand für deren Bearbeitung massgeblich vergrössert hat. Dies hängt damit zusammen, dass sich immer komplexere und umfangreichere rechtliche Fragen stellen, die für die Fallbearbeitung notwendigen Sachverhaltsabklärungen und Beweisvorkehren zugenommen haben, die Beweiswürdigung vertieft vorgenommen werden muss und die von den Rechtsuchenden vorgetragenen Rügen breit gefächert sind. Dabei sind die Anforderungen des Bundesgerichts an die gerichtliche Begründungspflicht und -dichte als Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör stark gestiegen, was zu einem erheblichen Mehraufwand in der Urteilsbegründung führt. Einen spürbaren Mehraufwand verursacht sodann neben anderen Beweisvorkeh-

ren, wie Augenscheine, insbesondere auch die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht im Bereich des Sozialversicherungsrechts (namentlich Invalidenversicherung und Unfallversicherung) aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet ist, medizinische Gerichtsgutachten einzuholen. Dabei verursacht neben der Suche einer geeigneten Gutachterstelle insbesondere die Würdigung des einmal eingeholten Gerichtsgutachtens genauso wie die Auseinandersetzung mit der daran geübten Kritik von Seiten der Verfahrensbeteiligten einen erheblichen Mehraufwand. Entscheidend kommt hinzu, dass das Verwaltungsgericht regelmässig die erste gerichtliche Instanz darstellt, was aufgrund der Aufarbeitung und Abklärung des Sachverhalts (von Amtes wegen aufgrund des geltenden Untersuchungsgrundsatzes) und der erstmaligen ausführlichen rechtlichen Begründung einen erheblich erhöhten Aufwand bedeutet. Diese Entwicklungen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die ordentliche Geschäftslast, welcher das Verwaltungsgericht jährlich beizukommen hat, nur mit einem erheblichen Mehreinsatz der Richterinnen und Richter zu bewältigen war, welcher die aktuellen 500 Stellenprozente (fünf Vollzeitäquivalente) wesentlich übersteigt.

Auch wenn im Rahmen der künftigen obergerichtlichen Organisation mit der Einführung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs administrative Aufgaben für die Richterpersonen vermehrt wegfallen werden, entstehen oder bleiben dennoch vielfältige Themenbereiche insbesondere dem Präsidium, dem Vizepräsidium, den Mitgliedern der Verwaltungskommission bzw. den Abteilungsvorsitzenden vorbehalten. Die Fusion birgt grosse und zahlreiche Chancen, sie wird aber voraussichtlich in der Startphase auch Ressourcen – auf allen Ebenen – binden, was es mit einer Erhöhung der Stellenprozente auch auf Richterstufe abzufedern gilt, damit die Rechtssuchenden innert nützlicher Frist qualitativ überzeugende Entscheide erhalten.

Weil die Beschäftigung der ausserordentlichen Richterpersonen auf Ende 2024 befristet ist, kann das erneute Ansteigen der Pendenzen und der Verfahrensdauern ab dem Jahr 2025 nicht ausgeschlossen werden. Wenn es der Wunsch der Politik ist, die Pendenzen und Verfahrensdauern bei konstant hoher Qualität der Rechtsprechung zu verringern, ist die Aufstockung der Dotation der Stellenprozente für Richterpersonen am Obergericht unumgänglich.

Mit einer Erhöhung der Dotation auf den Zeitpunkt der Fusion zum Obergericht hin würde zudem das Risiko erheblich geschmälert, dass die neue Institution bereits in ihren ersten Betriebsjahren die KJS zwecks Entlastung um die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen oder Richtern ersuchen muss. Eine solche Situation liesse den ganzen Fusionsprozess in der Bevölkerung als nicht nachhaltig erscheinen und würde entsprechende Fragen aufwerfen, was es zu vermeiden gilt.

Schliesslich eröffnete die beantragte Aufstockung auch die Möglichkeit, mit zusätzlichen Richterpersonen die Mehrsprachigkeit unseres Kantons besser abzubilden. Gerade die romanische Sprache ist derzeit bei den Richterpersonen an beiden Gerichten nicht vertreten.

3. Zu den anstehenden Projekten des Obergerichts

Bekanntermassen stehen in der nächsten Amtsperiode mit dem Fusionsprojekt (inklusive des neuen Gebäudes) sowie mit der Digitalisierung der Justiz im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 anspruchsvolle Projekte an. Auch wenn das Obergericht mit der Schaffung eines Generalsekretariats sowie eines Informationsbeauftragten administrativ entlastet werden wird, werden die beiden Projekte erhebliche Ressourcen der Richterschaft in Anspruch nehmen. Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren sowie der im Rahmen der Fusion der Gerichte anstehenden Aufwendungen sowie die Aufwendungen im Rahmen der Justitia 4.0 ist der ordentliche Geschäftsgang der heute kantons- und verwaltungsgerichtlichen Aufgaben nur mit einer Erhöhung der Stellendotation zu bewältigen.

4. Zu erwartende Auswirkungen durch die Erhöhung der Dotation von Richterinnen und Richter

Durch die Aufstockung der Dotation des Obergerichts mit insgesamt 200 Stellenprozenten wird das künftige Obergericht in dem Masse benötigte Ressourcen erhalten, dass es die ordentliche Geschäftslast innerhalb vernünftiger Zeit und gleichzeitig in hochstehender Qualität bewältigen kann. Insbesondere kann mit der höheren Dotation mit hoher Gewissheit in Aussicht gestellt werden, dass damit die Verfahrensdauern – soweit seitens des Gerichts beeinflussbar – rasch und spürbar gesenkt werden können.

Die beiden Gerichte wissen es dabei sehr zu schätzen, dass sich die Kommission für Justiz und Sicherheit bereits in der jüngeren Vergangenheit offen dafür gezeigt hat, ihnen bei Bedarf die benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen daher auf eine wohlwollende Prüfung unseres Gesuchs und danken Ihnen hierfür bestens. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

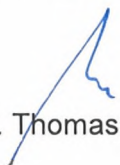
Freundliche Grüsse

Kantonsgericht von Graubünden
Der Präsident



lic. iur. Remo Cavegn

**Verwaltungsgericht
des Kantons Graubünden**
Der Vizepräsident



Dr. iur. Thomas Audétat